

**INTERPELLATIONSBEANTWORTUNG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**STEUERLICHE ENTLASTUNG DES MITTELSTANDES**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Kenntnisnahme am:	

**Nr. 18/2023**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen .....	5
<b>I.   BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>6</b>
1.   Anlass.....	6
2.   Allgemeines .....	8
2.1   Definition des Mittelstandes in Liechtenstein .....	9
2.2   Steuerliche Belastung des Mittelstandes.....	11
2.3   Wesen der Vermögens(ertrags)steuer.....	14
2.4   Vermögensverteilung.....	16
3.   Beantwortung der Fragen.....	17
3.1   Frage 1: Erhöhung der steuerfreien Beträge auf Vermögen .....	17
3.2   Frage 2: Erhöhung weiterer Abzüge zur Entlastung des Mittelstandes sowie Tarifierpassung .....	20
3.2.1   Erhöhung des Abzuges für Krankenkassenprämien .....	21
3.2.2   Vorzeitiger Ausgleich der kalten Progression .....	23
3.2.3   Erhöhung weiterer Abzüge .....	24
3.3   Frage 3: Entlastung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf .....	24
3.4   Frage 4: Finanzielle Auswirkungen.....	26
<b>II.   ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>27</b>

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*An der Landtagssitzung vom 2. November 2022 wurde die Interpellation vom 23. September 2022 der Abgeordneten Sascha Quaderer, Wendelin Lampert, Daniel Seger, Johannes Kaiser, Franziska Hoop, Sebastian Gassner, Karin Zech-Hoop, Albert Frick, Daniela Oehry und Bettina Petzold-Mähr betreffend die steuerliche Entlastung des Mittelstandes an die Regierung überwiesen.*

*Die Interpellanten sind der Ansicht, dass der Mittelstand finanziell entlastet werden soll. Sie sehen eine Entlastungsmassnahme in der Reduktion der Steuerlast. Sie ersuchen die Regierung um Beurteilung der Einführung eines separaten Freibetrages auf das Vermögen, der Erhöhung von Abzügen (z.B. Abzüge für Krankenkassenprämie), dem Ausgleich der kalten Progression sowie der finanziellen Entlastung des Mittelstandes zur Erhöhung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.*

*Die Regierung macht in der Interpellationsbeantwortung vorerst grundsätzliche Ausführungen zur Frage «Wer ist der Mittelstand», zur steuerlichen Belastung des Mittelstandes, zum Wesen der Vermögens(ertrags)steuer sowie zur Vermögensverteilung.*

*Die Regierung spricht sich gegen die Einführung eines separaten Vermögensfreibetrages aus, da dies einerseits einer grundsätzlichen Überarbeitung des geltenden Tarifes bedürfte und bei einem separaten Freibetrag auf Vermögen und Erwerb die Abzugsmöglichkeiten von den Steuerpflichtigen weniger gut genutzt werden könnten.*

*Die Erhöhung von Abzügen ist nur bedingt geeignet, Steuerpflichtige, insbesondere in unteren und mittleren Einkommensklassen, zu entlasten. Bei Steuerpflichtigen, die bereits heute keine bzw. wenig Steuern zahlen, hat die Erhöhung der Abzüge keinen bzw. nur einen geringen Effekt. Auch ist die Steuerbelastung des Mittelstandes durchaus vertretbar, weshalb eine weitere Entlastung nicht als angezeigt beurteilt wird.*

*Zur Frage der Erhöhung von Krankenkassenprämien wird ausgeführt, dass mit der heutigen Abzugsmöglichkeit die Beträge an die obligatorische Grundversicherung abgedeckt sind.*

*Schliesslich hält die Regierung zur Frage der Entlastung der Kosten für externe Kinderbetreuung fest, dass die Betreuungsplätze vom Staat direkt und abgestuft nach dem Einkommen der Eltern subventioniert werden und dass eine einkommensabhängige Förderung der Betreuungsplätze einkommensschwächeren Familien deutlich mehr hilft als steuerliche Abzüge (Drittbetreuungsabzüge).*

**ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

**BETROFFENE STELLEN**

Steuerverwaltung

Vaduz, 28. Februar 2023

LNR 2023-217

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Interpellationsbeantwortung zu unterbreiten.

## I. **BERICHT DER REGIERUNG**

### 1. **ANLASS**

An der Landtagssitzung vom 2. November 2022 wurde die Interpellation vom 23. September 2022 der Abgeordneten Sascha Quaderer, Wendelin Lampert, Daniel Seger, Johannes Kaiser, Franziska Hoop, Sebastian Gassner, Karin Zech-Hoop, Albert Frick, Daniela Oehry und Bettina Petzold-Mähr betreffend die steuerliche Entlastung des Mittelstandes an die Regierung überwiesen. Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

*Gestützt auf Art. 45 der Geschäftsordnung für den liechtensteinischen Landtag reichen die unterzeichnenden Abgeordneten der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP) eine Interpellation zur steuerlichen Entlastung des Mittelstands ein.*

*In den vergangenen Monaten wurden die Bürgerinnen und Bürger Liechtensteins in verschiedenen Bereichen des täglichen Lebens mit Mehrkosten konfrontiert.*

*Insbesondere die Preise für Energie und Mobilität sind deutlich gestiegen. Ein Ende der Preissteigerungen ist derzeit nicht absehbar.*

*Bereits seit vielen Jahren steigen zudem die Preise für Grundstücke und Wohneigentum. Für junge Erwachsene und Familien wird es immer schwieriger, erschwinglichen Wohnraum zu erwerben.*

*Bei staatlichen Förderungen geht der Mittelstand oft leer aus. Ein gesunder Mittelstand ist jedoch das Rückgrat unserer Gesellschaft. Wenn es gelingt, den Mittelstand zu stärken, stärkt das unser demokratisches System. Die Interpellanten sind der Ansicht, dass der Mittelstand finanziell entlastet werden soll. In einem liberalen und wohlhabenden Land wie Liechtenstein kann dies gelingen, indem der Staat die Steuerlast für die Einwohner reduziert.*

*Eine steuerliche Entlastung dient auch als Signal, dass sich Sparen lohnt. Angespartes Vermögen hilft beim Erwerb von Wohneigentum, als Vorsorge für Unvorhergesehenes oder als Altersrücklage. Persönliche Altersvorsorge, z.B. indem eine Eigentumswohnung im Laufe des Lebens schuldenfrei gemacht wird, muss derzeit aber jährlich als Sollertrag auf Vermögen erneut versteuert werden. Das mindert den Anreiz zur Selbstvorsorge. Die Regierung wird eingeladen, aufzuzeigen, wie dieser Vorsorgeanreiz gestärkt werden kann. Es soll ein grosser Teil der Bevölkerung davon profitieren, auch junge Erwachsene und Familien. Arbeit, Fleiss und Sparsamkeit sollen sich lohnen.*

*Die Interpellanten laden die Regierung deshalb ein, nachfolgende Fragen zu diesem Thema zu beantworten:*

1. *Wie beurteilt die Regierung eine deutliche Erhöhung der steuerfreien Beträge in Art. 19 des Steuergesetzes? Bereits heute sind Freibeträge in den Tarifen enthalten. Diese sollten nach Meinung der Interpellanten deutlich erhöht und sichtbar werden, z.B. mit einem Freibetrag auf Vermögen von 400'000 Fr. für Einzelpersonen resp. 800'000 Fr. für Paare.*
2. *Welche weiteren Möglichkeiten bieten sich aus Sicht der Regierung an, um den Mittelstand finanziell zu entlasten? Die Interpellanten sehen eine Vielzahl von weiteren Möglichkeiten, um den Mittelstand rasch und spürbar zu entlasten; z.B. höherer Maximalabzug für Krankenkassenbeiträge, höhere Abzüge für auswärtige Verpflegung und Fahrkosten, vorzeitiger Ausgleich der kalten Progression gemäss Art. 20 des Steuergesetzes?<sup>1</sup>*
3. *Wie kann durch eine finanzielle Entlastung des Mittelstands die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erhöht werden? Arbeit soll sich lohnen. Es darf nicht sein, dass das Einkommen eines Zweitverdieners durch die Kosten für eine externe Kinderbetreuung und die höhere Steuerbelastung grösstenteils 'aufgefressen' wird.*
4. *Welche finanziellen Auswirkungen würden die genannten Vorschläge für den Staatshaushalt nach sich ziehen?*

## 2. ALLGEMEINES

Die Interpellanten sind der Ansicht, dass der Mittelstand gestärkt werden soll und zwar durch finanzielle Entlastung. Sie sehen eine Entlastungsmassnahme in der Reduktion der Steuerlast. Ihrer Ansicht nach hindert die Vermögenssteuer

---

<sup>1</sup> Teuerung von Jan. 11 bis Aug. 22 beträgt 3.2% (Basis Index 12.2010; von 99.6 auf 102.8 Punkte)



Steuerpflichtige daran, Vermögen anzusparen bzw. halte diese die Steuerpflichtigen vom Sparen ab.

Bevor auf die Fragen der Interpellanten eingegangen wird, werden daher einige allgemeine Ausführungen gemacht. Die Interpellanten wollen den Mittelstand steuerlich entlasten, ohne auszuführen, was aus Sicht der Interpellanten unter dem Mittelstand zu verstanden werden soll. Es wird deshalb vorerst ausgeführt, wer unter dem «Mittelstand» gemäss entsprechenden Definitionen zu verstehen ist und wie hoch die Steuerlast des Mittelstandes in Liechtenstein heute ist.

Die Vermögenssteuer wird von den Interpellanten als «Spar-Hindernis» angesehen. Deshalb wird einleitend ebenfalls das Wesen der Vermögens(ertrags)steuer sowie die Vermögenssituation der Steuerpflichtigen aufgezeigt.

## 2.1 Definition des Mittelstandes in Liechtenstein

Zur mittleren Einkommensgruppe (auch «Einkommensmitte» oder «Mittelstand») gehören gemäss Definition des schweizerischen Bundesamtes für Statistik jene Personen, deren Haushalt über ein Bruttoäquivalenzeinkommen<sup>2</sup> zwischen 70 % und 150 % des Medians verfügt. Personen aus Haushalten mit weniger als 70 % des Medians werden als Einkommensschwache, solche mit mehr als 150 % als Einkommensstarke bezeichnet.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> «Das Äquivalenzeinkommen wird ausgehend vom Haushaltseinkommen berechnet. Dabei wird die Haushaltsgrosse über die Äquivalenzskala des Haushalts berücksichtigt. Um die Skaleneffekte zu berücksichtigen (eine vierköpfige Familie muss nicht vier Mal so viel ausgeben wie eine Einzelperson, um denselben Lebensstandard zu erreichen), werden die Personen im Haushalt gewichtet: Die älteste Person mit 1,0, Personen von 14 Jahren und mehr mit 0,5 und jedes Kind unter 14 Jahren mit 0,3 (Werte entsprechen der neuen OECD-Äquivalenzskala). Die äquivalente Haushaltsgrosse entspricht der Summe der Personengewichte. Mit dieser Gewichtung lassen sich die Einkommen von Personen in unterschiedlich grossen Haushalten besser vergleichen. Die Analysen erfolgen auf Ebene der Personen und nicht auf jener der Haushalte» (sh.: Bundesamtes für Statistik: «Wie geht es der «Mitte»? Analysen zur Lebensqualität der mittleren Einkommensgruppen 2013», S. 37, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/publikationen.assetdetail.1000191.html>)

<sup>3</sup> Bundesamtes für Statistik: «Wie geht es der «Mitte»? Analysen zur Lebensqualität der mittleren Einkommensgruppen 2013», S. 6, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/publikationen.assetdetail.1000191.html>

Das Bruttohaushaltseinkommen fasst gemäss Bundessamt für Statistik die Einkommen sämtlicher Mitglieder eines Privathaushalts zusammen. Dazu gehören Löhne und andere Arbeitseinkommen (inklusive jährliche Zulagen und Naturalleistungen), Renten (von AHV, IV und Pensionskassen), Sozialleistungen, Zinsen, Dividenden und andere Vermögenseinkommen sowie Überweisungen von anderen Haushalten.<sup>4</sup>

Wird die Einkommensmitte für Liechtenstein gemäss dieser Definition ermittelt, so lag diese im Steuerjahr 2020 innerhalb der in Tabelle 1 aufgeführten Spannweite. Erwähnt sei, dass abweichend von der schweizerischen Ermittlung steuerfreie Sozialhilfeleistungen (z.B. Ergänzungsleistungen, Hilfslosenentschädigung, Mutterschaftszulagen, Kinderzulagen) sowie Vermögenserträge bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt werden konnten, da diese in der Steuererklärung nicht erfasst sind.

Haushaltsgrösse	Median CHF	untere Grenze CHF	obere Grenze CHF
1 erwachsene Person	65'354	45'748	98'031
2 erwachsene Personen und 2 Kinder	137'243	96'070	205'865

**Tabelle 1: Definition Mittelstand in Liechtenstein nach Haushaltsgrösse**

Der Mittelstand eines Ein-Personen-Haushalts liegt somit in Liechtenstein bei einem Bruttohaushaltseinkommen von CHF 46'000 bis CHF 98'000 und bei einem Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern bei einem Bruttohaushaltseinkommen von CHF 96'000 bis CHF 206'000.

---

datenbanken/publikationen.assetdetail.1000191.html; vgl auch: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/soziale-situation-wohlfinden-und-armut/einkommensmitte.html>

<sup>4</sup> Bundesamtes für Statistik: «Wie geht es der «Mitte»? Analysen zur Lebensqualität der mittleren Einkommensgruppen 2013», S. 37, (<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/publikationen.assetdetail.1000191.html>)

## 2.2 Steuerliche Belastung des Mittelstandes

Die Beispiele in Tabelle 2 und Tabelle 3 zeigen die Steuerbelastung von Alleinstehenden und gemeinsam Steuerpflichtigen mit zwei Kindern, die gemäss den Ausführungen in Ziffer 2.1 dem Mittelstand zuzurechnen sind.

Bei den Berechnungsbeispielen werden alle Abzüge berücksichtigt, die ohne Nachweis vorgenommen werden können. Nicht berücksichtigt sind individuelle Abzüge wie z.B. Krankheitskosten, Weiterbildungskosten und Fahrtkosten, die zu einer weiteren Reduktion der Steuerbelastung führen. Ebenfalls nicht berücksichtigt ist der Sollertrag des Vermögens. Den Berechnungen ist ein Gemeindesteuerzuschlag von 150% zugrunde gelegt.

	Mittelstand, abgestuft			
<b>Bruttoerwerb in CHF</b>	<b>46'000</b>	<b>60'000</b>	<b>80'000</b>	<b>98'000</b>
<b>Steuerbelastung in CHF</b>	1'221	2'310	4'059	5'884
<b>Steuerbelastung in % des Bruttoerwerbs</b>	2.7 %	3.9 %	5.1 %	6.0 %

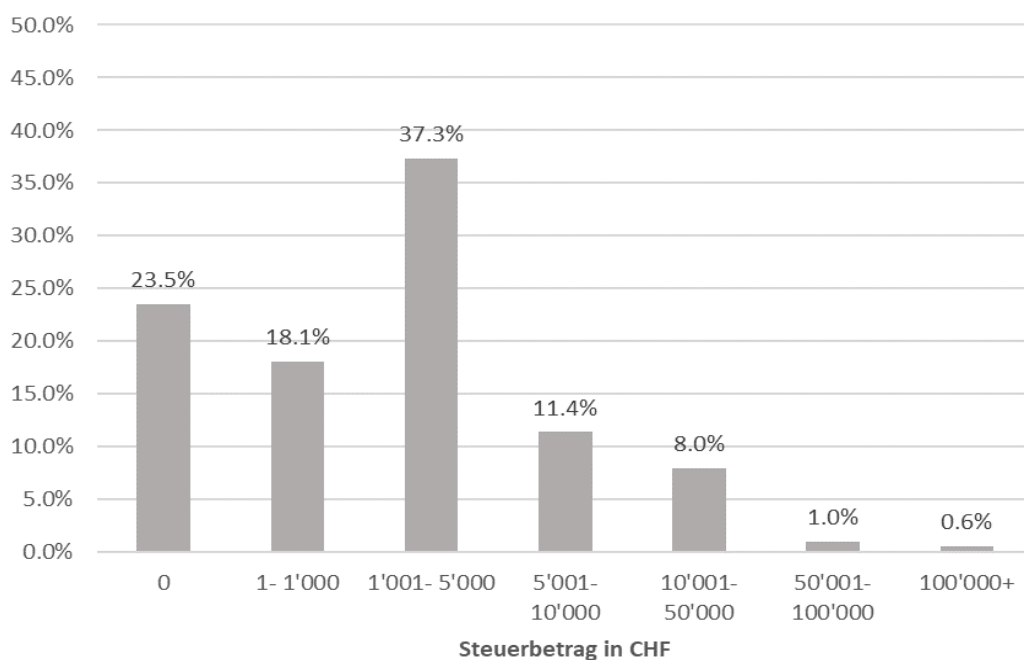
**Tabelle 2: Steuerbelastung für Alleinstehende (Steuersubjekt: unverheiratete Person mit Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit und keinem Reinvermögen)**

Wie sich aus dieser Berechnung ergibt, hat der Mittelstand bei alleinstehenden Personen eine Steuerbelastung zwischen CHF 1'221 und CHF 5'884 bzw. zwischen 2.7 % bis 6.0 % des Bruttoerwerbs zu tragen.

	<b>Mittelstand, abgestuft</b>			
Bruttoerwerb in CHF	<b>96'000</b>	<b>130'000</b>	<b>170'000</b>	<b>206'000</b>
Steuerbelastung in CHF	904	3'138	6'652	9'999
Steuerbelastung in % des Bruttoerwerbs	0.9 %	2.4 %	3.9 %	4.9 %

**Tabelle 3: Steuerbelastung für gemeinsam Steuerpflichtige mit zwei Kindern (Steuersubjekt: gemeinsam Steuerpflichtige mit zwei Kindern (Alter 8 und 9), eine Person mit Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit und keinem Reinvermögen)**

Wie sich aus dieser Berechnung ergibt, hat der Mittelstand bei gemeinsam Steuerpflichtigen mit zwei schulpflichtigen Kindern eine Steuerbelastung zwischen CHF 904 und CHF 9'999 bzw. 0.9 % bis 4.9 % des Bruttoerwerbs zu tragen.



**Abbildung 1: Verteilung der Steuerlast im Jahr 2020<sup>5</sup>**

Ein weiterer Anhaltspunkt zur Einordnung der steuerlichen Belastung natürlicher Personen stellt die nachstehende Abbildung 1 dar. Sie zeigt auf, wie die Steuerlast im Steuerjahr 2020 in der Liechtensteinischen Bevölkerung verteilt war.

Für das Steuerjahr 2020 zahlten 78.9 % Personen weniger Steuern als CHF 5'000 und 90.4 % der Personen weniger als CHF 10'000.

Um die Zahlen aus Liechtenstein einzuordnen, soll ein kurzer Vergleich mit der Situation in der benachbarten Schweiz angestellt werden. Die nachfolgenden Tabellen zeigen exemplarisch die Steuerbelastung für Alleinstehende und Familien mit zwei Kindern in der Stadt Buchs SG für das Steuerjahr 2020.

Bruttoerwerb in CHF	<b>46'000</b>	<b>60'000</b>	<b>80'000</b>	<b>98'000</b>
Steuerbelastung in CHF	3'806	6'413	10'495	14'880

<sup>5</sup> Quelle: Statistikportal, Soziales, Vermögens- und Erwerbsverteilung 2020, Daten, Tabelle 7.1

Steuerbelastung in % des Bruttoerwerbs	8.3 %	10.7 %	13.1 %	15.2 %
--	-------	--------	--------	--------

**Tabelle 4: Steuerbelastung für Alleinstehende (Steuersubjekt: unverheiratete Person mit Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit und null Reinvermögen)<sup>6</sup>**

Bruttoerwerb in CHF	96'000	130'000	170'000	206'000
Steuerbelastung in CHF	4'178	10'687	20'218	31'315
Steuerbelastung in % des Bruttoerwerbs	4.4 %	8.2 %	11.9 %	15.2 %

**Tabelle 5: Steuerbelastung für gemeinsam Steuerpflichtige mit zwei Kindern (Steuersubjekt: gemeinsam Steuerpflichtige mit zwei Kindern (Alter 8 und 9), nur ein Ehepartner hat einen Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit, null Reinvermögen)<sup>7</sup>**

Auch wenn ein exakter Belastungsvergleich aufgrund unterschiedlich ausgestalteter Abzüge schwierig ist, zeigen die Zahlen in Tabelle 5 und Tabelle 6 dennoch einen deutlichen Unterschied bezüglich der steuerlichen Belastung dieser Einkommenskategorien in der Schweiz und in Liechtenstein.

### 2.3 Wesen der Vermögens(ertrags)steuer

Die liechtensteinische Vermögenssteuer ist eine Vermögensertragssteuer; mit dieser werden die standardisierten Vermögenserträge besteuert.

Wie bereits im Rahmen der Beantwortung einer kleinen Anfrage im Dezember 2021 ausgeführt, wurde der Sollertrag eingeführt, um transparent darzustellen, dass Vermögenserträge natürlicher Personen steuerpflichtig sind. Das Spezielle an diesem System ist, dass nicht die effektiven Vermögenserträge (Zinsen, Dividenden, Kapitalgewinne, Mieten) besteuert werden, sondern es wird von einem

---

<sup>6</sup> Quelle: <https://swisntaxcalculator.estv.admin.ch/#/calculator/income-wealth-tax>

<sup>7</sup> Quelle: <https://swisntaxcalculator.estv.admin.ch/#/calculator/income-wealth-tax>

Standardertrag des Vermögens (standardisierter Vermögensertrag) ausgegangen und dieser unterliegt zusammen mit den übrigen Erwerbarten der Besteuerung. Ein grosser Vorteil dieses Systems ist dessen einfache Anwendung für die Steuerpflichtigen und die Verwaltung.

Wie ebenfalls in der Beantwortung vom Dezember 2021 ausgeführt, mag ein Sollertrag von 4% im heutigen Zinsumfeld eher hoch erscheinen. Es ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass der Sollertrag auf alle Vermögenswerte Anwendung findet und die Rendite der einzelnen Vermögenswerte sehr unterschiedlich ist. Zudem sind – mit Ausnahme von Immobilien<sup>8</sup> – auch alle Kapitalgewinne mit den 4 % abgedeckt.

Es handelt sich also nicht, wie von den Interpellanten vorgebracht, um eine erneute Besteuerung des Vermögens, sondern um die jährliche Besteuerung der auf dem Vermögen zu erwartenden Vermögenserträge. Der eigen genutzten Immobilie ist ebenfalls ein Sollertrag zu Grunde zu legen, um eine Gleichbehandlung mit dem Mieter herzustellen. Der Mieter hat sein Geld nicht in einer Liegenschaft investiert, sondern in anderen Vermögenswerten, die ebenfalls Teil des Vermögens sind.

Bei dieser Art der Ermittlung der steuerpflichtigen Vermögenserträge (Methode mit Sollertrag) führt die Rückzahlung von Schulden oder der Aufbau von Bankguthaben/Wertschriften zum gleichen steuerlichen Ergebnis (vgl. Rechenbeispiel Tabelle 6). Ob ein Steuerpflichtiger eine, wie von den Interpellanten vorgebracht, Eigentumswohnung schuldenfrei macht oder nicht, kann somit nicht mit steuerlichen Überlegungen begründet werden.

Liegenschaft mit Hypothek

Liegenschaft nach Rückzahlung  
der Hypothek

---

<sup>8</sup> Bei der Veräusserung von Immobilien wird der daraus erzielte Gewinn mit der Grundstückgewinnsteuer besteuert; d.h. hier werden Kapitalgewinne besteuert.

Liegenschaft	100	Liegenschaft	100
Bankguthaben	300	Bankguthaben (=300 ./. 50)	250
Hypothek	50	Hypothek	0
<b>Nettovermögen</b>	<b>350</b>	<b>Nettovermögen</b>	<b>350</b>

**Tabelle 6: Vergleich Vermögen ohne und mit Rückzahlung der Hypothek (Werte nur zur Veranschaulichung)**

Mit der Rückzahlung der Hypothek von 50 reduzieren sich das Bankguthaben und die Hypothekarschuld jeweils um diesen Betrag. Das für den Sollertrag massgebende Nettovermögen bleibt unverändert.

## 2.4 Vermögensverteilung

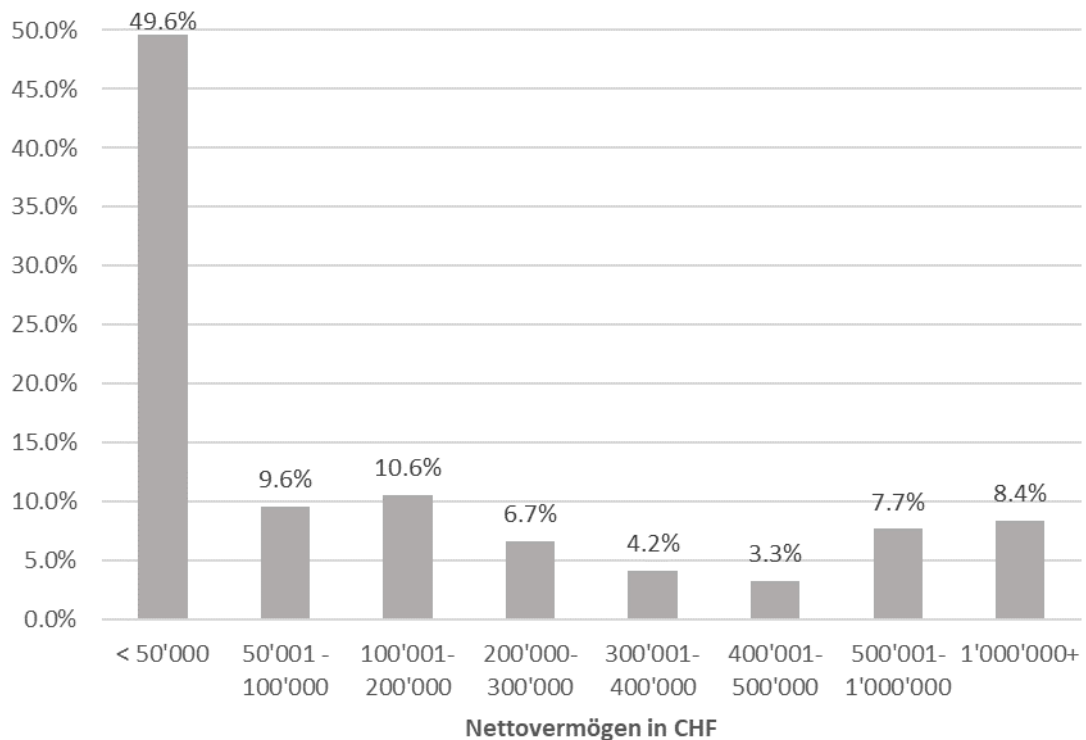
Die Interpellanten sind der Ansicht, dass die Vermögenssteuer den Anreiz zum Sparen mindere.

Hierzu kann – wie bereits im Rahmen der Beantwortung einer kleinen Anfrage im August 2022 ausgeführt – festgehalten werden, dass der Sparwille der Steuerpflichtigen von verschiedenen Faktoren abhängt. Grundvoraussetzung ist, dass die jeweils individuelle finanzielle Situation es überhaupt erlaubt, neben den Alltagsausgaben Vermögen anzusparen. Zudem ist der Sparwille stark von der Einstellung und den Bedürfnissen der einzelnen Person abhängig.

Mit der Vermögens(ertrags)steuer werden die Vermögenserträge besteuert. Die Regierung geht nicht davon aus, dass die Besteuerung der Vermögenserträge Personen davon abhält, Vermögen anzusparen bzw. Vermögenserträge zu erzielen. Schliesslich verzichtet auch niemand auf Einnahmen, nur weil diese zu versteuern sind bzw. um Steuern zu sparen. Ob und in welcher Höhe Personen über Vermögen verfügen, hängt – wie oben ausgeführt – von anderen Faktoren ab.

Das folgende Diagramm zeigt das Vermögen nach Vermögensklassen auf:





**Abbildung 2: Vermögen in CHF nach Vermögensklassen<sup>9</sup>**

Rund die Hälfte aller steuerpflichtigen Personen hat ein Nettovermögen von weniger als CHF 50'000. 16.1 % aller Personen haben ein Nettovermögen von mehr als CHF 500'000.

### **3. BEANTWORTUNG DER FRAGEN**

#### **3.1 Frage 1: Erhöhung der steuerfreien Beträge auf Vermögen**

*Wie beurteilt die Regierung eine deutliche Erhöhung der steuerfreien Beträge in Art. 19 des Steuergesetzes? Bereits heute sind Freibeträge in den Tarifen enthalten. Diese sollten nach Meinung der Interpellanten deutlich erhöht und sichtbar*

<sup>9</sup> Quelle: Statistikportal, Soziales, Vermögens- und Erwerbsverteilung 2020, Daten, Tabelle 6.1

*werden, z.B. mit einem Freibetrag auf Vermögen von 400'000 Fr. für Einzelpersonen resp. 800'000 Fr. für Paare.*

Wie oben ausgeführt, wird der Vermögensertrag mittels Sollertrag ermittelt und zu den übrigen Erwerbsarten hinzugerechnet. Auf die Summe der Vermögenserträge sowie des übrigen Erwerbs – unter Berücksichtigung der Abzüge – findet der Tarif gemäss Art. 19 Steuergesetz (SteG) Anwendung. Der Tarif beinhaltet einen Freibetrag für alleinstehende Personen in der Höhe von CHF 15'000 und für gemeinsam Steuerpflichtige in der Höhe von CHF 30'000.

Hat eine alleinstehende Person nur Vermögen und keinen Erwerb, so hat der Grundfreibetrag im Tarif (ohne Berücksichtigung weiterer Erwerbsabzüge) zur Folge, dass ein Vermögen bis zur Höhe von CHF 375'000 steuerfrei ist. Bei gemeinsam Steuerpflichtigen ohne Erwerb wird mit dem Grundfreibetrag ein Vermögen bis CHF 750'000 steuerfrei gestellt.

Das alte Steuergesetz aus dem Jahr 1961 sah separate Vermögensfreibeträge sowie Abzüge vom Erwerb vor. Alleinstehenden Personen wurde ein Vermögensfreibetrag von CHF 70'000 und gemeinsam Steuerpflichtigen ein Vermögensfreibetrag von CHF 140'000 gewährt. Bei den Abzügen vom Erwerb gewährte das alte Steuergesetz die gleichen Abzugsarten wie das geltende Steuergesetz (z.B. Gewinnungskosten, Kinderabzüge, Ausbildungskosten, Abzüge für Krankheitskosten, Abzüge für Versicherungsbeiträge, Spendenabzüge) sowie zusätzlich einen Haushaltsabzug (alleinstehende Person mit eigenem Haushalt: CHF 4'800; gemeinsam Steuerpflichtige: CHF 6'000).

Hatte z.B. eine alleinstehende Person Vermögen von CHF 40'000 sowie Erwerbseinkommen, so konnte sie nur einen Teil des Vermögensfreibetrages, nämlich CHF 40'000, nutzen. Der restliche Teil von CHF 30'000 des Vermögensfreibetrages

ging ins Leere; dieser Betrag wurde nicht bei der Besteuerung des Erwerbseinkommen berücksichtigt.

Hatte z.B. eine alleinstehende Person Vermögen von CHF 300'000 und keinen Erwerb, so konnte sie nur den Vermögensfreibetrag von CHF 70'000 nutzen. Die Erwerbsabzugsmöglichkeiten (z.B. für Versicherungsbeiträge, Krankheitskosten, Spendenabzüge) gingen bei ihr ins Leere; diese Abzüge wurden nicht bei der Vermögenssteuer berücksichtigt.

Wie oben ausgeführt, werden gemäss geltendem Steuergesetz der Sollertrag sowie die übrigen Erwerbsarten zusammengezählt. Von dieser Summe werden die Erwerbsabzüge in Abzug gebracht und auf dieses Ergebnis findet der Tarif gemäss Art. 19 SteG Anwendung. Der Tarif ist derart gestaltet, dass vom Ergebnis ein Grundfreibetrag in Abzug gebracht wird und nur der daraus resultierende Betrag der Besteuerung unterliegt.

Diese Berechnungsart führt dazu, dass die Erwerbsabzüge sowie der Grundfreibetrag sowohl für die Reduktion der Vermögens(ertrags)steuer wie für die Steuer auf den übrigen Erwerbsarten genutzt werden können. Das heisst, dass diese Abzüge zur Gänze geltend gemacht werden können.

Hat z.B. eine alleinstehende Person hohes Vermögen und keinen Erwerb, so kann sie sowohl die Erwerbsabzüge (z.B. für Versicherungsbeiträge, Krankheitskosten, Spendenabzüge) wie auch den Grundfreibetrag bei Ermittlung der Vermögens(ertrags)steuer geltend machen.

Nach Ansicht der Regierung ist das heutige System der Geltendmachung der Abzüge vom Gesamtergebnis (Sollertrag und übrige Erwerbsarten) für die Steuerpflichtigen vorteilhafter, da die Abzugsmöglichkeiten besser genutzt werden können. Zudem ist die Geltendmachung der Abzüge vom Gesamtergebnis

konsistenter zu dem im Steuergesetz verankerten Konzept der Vermögensertragssteuer, wonach der Sollertrag einen Ertrag wie die übrigen Erwerbsarten darstellt.

Sollte, wie von den Interpellanten vorgeschlagen, wieder ein separater Vermögensfreibetrag eingeführt werden, wäre der heutige Grundfreibetrag abzuschaffen und in einen Freibetrag auf das Vermögen und den Erwerb aufzuteilen.

Auch sei erwähnt, dass viele Steuerpflichtige Vermögensfreibeträge von CHF 400'000 bzw. CHF 800'000 – wie dies von den Interpellanten vorgeschlagen wird – steuerlich nicht nutzen könnten, da, wie sich aus der Abbildung 2 ergibt, nur wenige Steuerpflichtige über Vermögen in dieser Höhe verfügen. Zudem dürften diese hohen Vermögenswerte mehrheitlich nicht dem Mittelstand zuzurechnen sein.

### **3.2 Frage 2: Erhöhung weiterer Abzüge zur Entlastung des Mittelstandes sowie Tarifierpassung**

*Welche weiteren Möglichkeiten bieten sich aus Sicht der Regierung an, um den Mittelstand finanziell zu entlasten? Die Interpellanten sehen eine Vielzahl von weiteren Möglichkeiten, um den Mittelstand rasch und spürbar zu entlasten; z.B. höherer Maximalabzug für Krankenkassenbeiträge, höhere Abzüge für auswärtige Verpflegung und Fahrkosten, vorzeitiger Ausgleich der kalten Progression gemäss Art. 20 des Steuergesetzes?*

Die Regierung hält einleitend fest, dass die Erhöhung von Steuerabzügen nur bedingt geeignet ist, Steuerpflichtige, insbesondere in unteren bzw. mittleren Einkommensklassen, spürbar zu entlasten. Bei Steuerpflichtigen, die bereits heute keine bzw. wenig Steuern zahlen, hat die Erhöhung der Abzüge keinen bzw. nur einen geringen Effekt. Der Effekt steigt mit der Höhe der Steuerbelastung, d.h. höhere und hohe Einkommen profitieren aufgrund des progressiven Tarifs betragsmässig mehr von einer Erhöhung der Abzüge als tiefere Einkommen.

Tabelle 6 und Tabelle 7 zeigen die Steuerentlastung, wenn die Abzugsmöglichkeiten z.B. um CHF 1'000 erhöht werden.

	Mittelstand, abgestuft						
Bruttoerwerb in CHF	46'000	60'000	80'000	98'000	150'000	200'000	250'000
Steuerbelastung in CHF	1'221	2'310	4'059	5'884	12'254	19'546	27'682
Steuerbelastung bei Erhöhung Abzug um CHF 1'000	1'146	2'210	3'959	5'759	12'104	19'371	27'482
<b>Entlastung in CHF</b>	<b>75</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>125</b>	<b>150</b>	<b>175</b>	<b>200</b>

**Tabelle 7: Steuerbelastung für Alleinstehende (Steuersubjekt: unverheiratete Person mit Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit und kein Reinvermögen)**

	Mittelstand, abgestuft						
Bruttoerwerb in CHF	96'000	130'000	170'000	206'000	250'000	300'000	350'000
Steuerbelastung in CHF	904	3'138	6'652	9'999	14'883	21'169	28'002
Steuerbelastung bei Erhöhung Abzug um CHF 1'000	829	3'063	6'552	9'874	14'758	21'019	27'840
<b>Entlastung</b>	<b>75</b>	<b>75</b>	<b>100</b>	<b>125</b>	<b>125</b>	<b>150</b>	<b>162</b>

**Tabelle 8: Steuerbelastung für gemeinsam Steuerpflichtige mit zwei Kindern (Steuersubjekt: gemeinsam Steuerpflichtige mit zwei Kindern, eine Person mit Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit und kein Reinvermögen)**

Zu den einzelnen vorgeschlagenen Massnahmen kann Folgendes festgehalten werden:

### 3.2.1 Erhöhung des Abzuges für Krankenkassenprämien

Gemäss Art. 16 Abs. 3 Bst. d SteG kann für Beiträge und Prämien an private Lebensversicherungen, Krankenversicherungen und die nicht unter Bst. c fallenden Unfallversicherungen, ein Abzug im Umfang von höchstens CHF 3'500 für alle Steuerpflichtigen, höchstens CHF 7'000 für gemeinsam Steuerpflichtige sowie

höchstens CHF 2'100 pro Kind geltend gemacht werden. Für Kinder bis 16 Jahren können gemäss Praxis pauschal ohne Nachweis CHF 600 in Abzug gebracht werden und bei Nachweis ist ein höherer Abzug möglich.

Die letzte Erhöhung des Abzugsbetrages erfolgte im Jahr 2007 (LGBl. 2007 Nr. 332). Damals wurde der Betrag von CHF 2'500 bzw. 5'000 auf CHF 3'500 bzw. CHF 7'000 angehoben.

Im Jahr 2007 lag der Beitrag an die Krankenkasse (obligatorische Grundversicherung) für eine erwachsene Person bei CHF 2'484 (12 x CHF 207). Im Jahr 2023 liegt dieser Betrag bei CHF 3'756 (12 x CHF 313).

Trotz Erhöhung der Krankenkassenprämien seit 2007 deckt im Regelfall der Abzug von CHF 3'500 bzw. CHF 7'000 die Krankenkassenprämien für die obligatorische Grundversicherung ab und es bleibt noch ein Restbetrag für andere Versicherungsprämien. Zudem sei erwähnt, dass nur wenige Personen über andere Versicherungen (z.B. Lebensversicherungen) verfügen.

Aus folgenden Gründen scheint der Regierung der aktuelle Abzug von CHF 3'500 bzw. CHF 7'000 angemessen zu sein:

Bei berufstätigen Personen übernimmt der Arbeitgeber die Hälfte der Krankenkassenprämie (obligatorische Grundversicherung). Somit hat der Steuerpflichtige lediglich einen Betrag von CHF 1'878 zu tragen und kann trotzdem einen Abzug von CHF 3'500 geltend machen.

Falls ein Ehepartner berufstätig ist und der andere nicht, so beträgt die Prämie für das Ehepaar CHF 5'634 (CHF 3'756 + CHF 1'878). In Abzug gebracht werden kann ein Betrag von CHF 7'000.

Auch sei angemerkt, dass für Kinder bis 16 Jahren ein Pauschalabzug von CHF 600 geltend gemacht werden kann, obwohl bei Kindern bis 16 Jahren keine Krankenkassenprämien anfallen.

Zudem zahlt der Staat bereits hohe Beträge, um die Versicherten zu entlasten: Im Jahr 2020 bezahlte der Staat Prämienverbilligungen in der Höhe von CHF 8 Mio. aus (im Jahr 2007 waren es noch CHF 4.8 Mio.). Weiters zahlte er im Jahr 2020 einen Staatsbeitrag von CHF 40 Mio. an die Krankenkassen.

### 3.2.2 Vorzeitiger Ausgleich der kalten Progression

Art. 20 SteG regelt den Ausgleich der kalten Progression. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Regierung dem Landtag zu berichten hat, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem letzten Ausgleich der Kalten Progression um 8 % erhöht hat. Der Landtag beschliesst über den Ausgleich der Kalten Progression.

Der Ausgleich der Kalten Progression erfolgt durch die Anpassung des Tarifs nach Art. 19 sowie die Anpassung der in Frankenbeträgen festgesetzten Limiten und Abzüge nach Art. 16.

Als Ausgangsbasis dient der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Steuergesetzes, d.h. Januar 2011. Als Berechnungsbasis dient der Index Dezember 2010 (= 100). Im Januar 2011 lag der Index bei 99.6 Punkten und im Dezember 2022 lag er bei 102.5 Punkten, was einem Anstieg von 2.8 % entspricht.

Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung ist deshalb aktuell eine Anpassung des Tarifes sowie der Abzüge und Freibeträge nicht angezeigt. Die Regierung wird jedoch im Rahmen einer künftigen Anpassung des Steuergesetzes prüfen, ob es angezeigt ist, den Schwellenwert von 8 % für den Ausgleich der kalten Progression zu senken.

### 3.2.3 Erhöhung weiterer Abzüge

Die Interpellanten schreiben sodann von der Erhöhung weiterer Abzüge zur Entlastung des Mittelstandes und führen konkret die Erhöhung des Abzuges für Fahrkosten und auswärtige Verpflegung an.

Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, führt die Erhöhung von Abzügen bei Einkommen des Mittelstandes nicht zu starken Steuerreduktionen. Auch erachtet die Regierung die heutige steuerliche Belastung des Mittelstandes durchaus als vertretbar. Wie sich aus der Tabelle 2 und Tabelle 3 ergibt, hat der Mittelstand einen Steuerbetrag von maximal knapp CHF 6'000 (Alleinstehend bei einem Bruttoerwerb von CHF 98'000) bzw. CHF 10'000 (Familie mit zwei Kindern bei einem Bruttoerwerb von CHF 206'000) zu leisten. Eine weitere und wie von den Interpellanten geforderte spürbare Entlastung durch Erhöhung der Freibeträge oder Abzüge ist nach Ansicht der Regierung nicht angezeigt. Schliesslich sei angemerkt, dass heute rund 25 % der Steuerpflichtigen keine Steuern und rund 80 % der Steuerpflichtigen weniger als CHF 5'000 Steuern zahlen. Die Steuerpflichtigen erhalten vom Staat verschiedene Leistungen, weshalb es nach Ansicht der Regierung auch richtig ist, wenn die Steuerpflichtigen einen Beitrag an diese Leistungen erbringen.

### **3.3 Frage 3: Entlastung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf**

*Wie kann durch eine finanzielle Entlastung des Mittelstands die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erhöht werden? Arbeit soll sich lohnen. Es darf nicht sein, dass das Einkommen eines Zweitverdieners durch die Kosten für eine externe Kinderbetreuung und die höhere Steuerbelastung grösstenteils «aufgefressen» wird.*

Die externe Kinderbetreuung wird heute durch den Staat subventioniert. Im Jahr 2021 betrug der Betrag CHF 3'807'101.



Die Betreuungsplätze werden direkt und abgestuft nach dem Einkommen der Eltern subventioniert. Eine einkommensabhängige Förderung der Betreuungsplätze hilft einkommensschwächeren Familien deutlich mehr als steuerliche Abzüge (Drittbetreuungsabzüge).

Zur Frage der Einführung eines Drittbetreuungsabzuges hat sich die Regierung in der Postulatsbeantwortung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die steuerliche Entlastung von Familien (BuA 2019/52) ausführlich geäußert.

Die Regierung führte in der Postulatsbeantwortung aus, dass sie betreffend die Förderung einkommensschwacher Eltern, welche ihre Kinder in Drittbetreuung geben, nicht den Ansatz über die Abzugsfähigkeit der Drittbetreuungskosten gewählt habe, sondern die direkte einkommensabhängige Subventionierung der Kinderbetreuungsplätze. Einkommensschwache Eltern können durch diese direkte Subventionierung besser und gezielter gefördert werden als über Abzüge in der Steuererklärung.

Die Höhe der Subvention des Staates richtet sich nach dem Familienjahreseinkommen (ohne Sollertrag). Bei einem Familienjahreseinkommen bis CHF 43'000 kommt der maximale Subventionssatz zum Tragen. Bei einem Familienjahreseinkommen ab rund CHF 260'000 trägt die Familie die gesamten Kosten selbst, d.h. es gibt keine Subventionen des Staates.

Die folgende Tabelle 8 zeigt den Elternanteil und die Subvention des Staates bei verschiedenen Jahreseinkommen und Tarifgruppen:

Familienjahreseinkommen	Elterntarif in CHF je Leistungseinheit pro Tarifgruppe					
	Kleinkinder		Säuglinge		Schulkinder	
	Eltern	Staat	Eltern	Staat	Eltern	Staat
CHF 50'000	27.15	112.85	32.58	135.42	18.19	75.61

CHF 60'000	32.58	107.42	39.10	128.90	21.83	71.97
CHF 80'000	43.44	96.56	52.13	115.87	29.10	64.70
CHF 100'000	54.30	85.70	65.16	102.84	36.38	57.42
CHF 120'000	65.16	74.84	78.19	89.81	43.66	50.14
CHF 140'000	76.02	63.98	91.22	76.78	50.93	42.87
CHF 160'000	86.88	53.12	104.26	63.74	58.21	35.59
CHF 180'000	97.74	42.26	117.29	50.71	65.48	28.32
CHF 200'000	108.60	31.40	130.32	37.68	72.76	21.04
CHF 220'000	119.46	20.54	143.35	24.65	80.04	13.76

**Tabelle 9: Drittbetreuungskosten: Elternanteil und Subvention Staat**

Verfügt eine Familie mit zwei Kleinkindern über ein Bruttoeinkommen von CHF 160'000 und bringt beide Kinder drei Tage pro Woche (60% von 220 Arbeitstagen, d.h. 132 Tage pro Jahr) in die Kindertagesstätte, so hat sie einen Betrag von CHF 22'936 zu leisten und der Staat übernimmt einen solchen von CHF 14'023.

### **3.4 Frage 4: Finanzielle Auswirkungen**

*Welche finanziellen Auswirkungen würden die genannten Vorschläge für den Staatshaushalt nach sich ziehen?*

Die Interpellanten schlagen Vermögensfreibeträge von CHF 400'000 bzw. CHF 800'000 vor. Wie unter Ziffer 3.1 ausgeführt, findet der heutige Grundfreibetrag auf den Erwerb inkl. Sollertrag des Vermögens Anwendung und hat somit auch die Funktion eines «Vermögens(ertrags)freibetrag». Soll – wie früher – ein separater Vermögensfreibetrag und separater Erwerbsfreibetrag eingeführt werden, wäre eine grundlegende Neugestaltung des Tarifs vorzunehmen. Erst bei Vorliegen eines neuen Tarifes könnten Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen gemacht werden.

Betreffend die Erhöhung des Abzuges für Krankenkassenprämien, die Erhöhung der Abzüge für auswärtige Verpflegung und Fahrkosten sowie die Massnahmen zur Entlastung und Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Drittbetreuungskosten) machen die Interpellanten keine konkreten Vorschläge, weshalb auch entsprechende finanzielle Auswirkungen nicht ermittelt werden können.

Ebenso machen die Interpellanten keine konkreten Vorschläge im Zusammenhang mit dem Ausgleich der kalten Progression, weshalb keine Berechnungen zu finanziellen Auswirkungen vorgenommen werden können.

## **II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### **Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diese Interpellationsbeantwortung zur Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Dr. Daniel Risch*